



C.H.BECK

Stand: 1.8.2021

**Arbeitsanleitung und Redaktionsrichtlinie
des Verlags C.H.BECK/Franz Vahlen
für die Gestaltung von
Leitsätzen**

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidungstitel.....	3
B. Entscheidungstyp.....	3
C. Normketten.....	3
I. Korrekter Aufbau einer Normenkette	4
II. Darstellung von Anlage bzw. Anhang in der Normenkette	4
III. Darstellung von Kosten- und Vergütungsverzeichnissen	5
IV. Abkürzungen bei Paragrafen und Artikeln.....	5
V. Altfassungen von Gesetzen.....	5
VI. Gesetze.....	5
1. Amtliche Abkürzungen.....	5
2. Nichtamtliche Abkürzungen.....	6
3. Landesgesetze	6
VII. Europäische Rechtsakte.....	7
1. Primärrecht	7
2. Sekundärrecht	7
D. Gestaltung der Leitsätze.....	8
I. Umfang und Inhalt	8
II. Randnummern	11
E. Rechtsgebiete	12
F. Schlagworte.....	12
G. Verfahrensgang	12
H. Rechtskraft	14
Anlage 1 – Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	16
Anlage 2 – Abkürzungen für Gerichte	39

A. Entscheidungstitel

Die Leitsatzverfasserinnen und -verfasser sollen für jede Entscheidung in dem hierfür vorgesehenen Textfeld einen aussagekräftigen Entscheidungstitel erstellen, soweit dieser nicht oder nicht diesen Leitlinien entsprechend bereits vorhanden ist. Der Entscheidungstitel ist als Überschrift auszugestalten, mit der die Thematik der Entscheidung kurz und auf das Wesentliche beschränkt wiedergegeben wird. Beim Entscheidungstitel ist **auf die Nennung von Rechtsnormen zu verzichten**.

Beispiel:

„Sekundäre Darlegungslast zum Zugriff Dritter auf Internetanschluss bei Filesharing“

„Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Biogasanlage“

B. Entscheidungstyp

Bei der Bearbeitung der Leitsätze muss auch der **Entscheidungstyp kontrolliert werden**. Diesen können die Leitsatzverfasserinnen/-verfasser für die konkrete Entscheidung aus dem Entscheidungs-PDF ersehen.

Sollte der vorselektierte Entscheidungstyp nicht korrekt bei den Stammdaten der Entscheidung in der Bearbeitermaske wiedergegeben sein, dies bitte im Memo-Feld anmerken. Dieser Hinweis wird dann von der Redaktion in München oder Frankfurt im ERMS aufgenommen und der Entscheidungstyp dementsprechend korrigiert.

C. Normketten

Jede gerichtliche Entscheidung ist mit Normketten zu den Rechtsnormen, auf denen die Entscheidung beruht, zu versehen. Oft werden „amtliche“ Normketten ausgewiesen. Diese müssen in jedem Fall überprüft und als redaktionelle Normketten mittels folgender Leitlinien übertragen werden:

In den Normketten sind grundsätzlich die **wesentlichen** Rechtsnormen, auf denen die Entscheidung beruht, zu nennen.

Die für die Entscheidung einschlägigen wesentlichen Rechtsnormen werden **je Vorschrift zusammengefasst**. Die Vorschriften werden ihrerseits nach **Bedeutung für die konkrete Entscheidung** geordnet. Stets ist das für die Entscheidung wichtigste Gesetz zuerst zu nennen. **Anders als sonst** werden diese in der Normenkette nach dem **Muster Gesetz – Vorschrift** abgekürzt; dies entspricht der Praxis der obersten deutschen Gerichte.

Jeder zitierten Vorschrift ist ein gesondertes **Paragrafenzeichen** oder die Abkürzung **Art.** voranzustellen. Ausnahme hiervon ist lediglich die Zitierung von direkt aufeinanderfolgenden Normen, wie zB BGB §§ 306 f. bzw. BGB §§ 306 ff.

Die Aufzählung der Vorschriften eines Gesetzes soll numerisch aufsteigend erfolgen.

Paragrafen (§) und Artikel (Art.) werden vollständig unter Verwendung der Abkürzungen „Art.“, „Abs.“, „UAbs.“, „S.“, „Hs.“, „lit.“, „Nr.“, „Alt.“ und „Var.“ zitiert. Dabei sind **arabische Ziffern** zu verwenden:

GmbHG § 9c Abs. 1 S. 2

BetrVG § 103 Abs. 2 Nr. 3

EStG § 3a Abs. 3 S. 1 Nr. 11 lit. a

BayVwVfg Art. 27a Abs. 1 S. 1

Anstatt „Buchstabe“ oder „Buchst.“ ist „lit.“ zu verwenden. Hinter dem Buchstaben selbst steht keine Klammer:

10

EStG § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a lit. aa

Auf jede der genannten Abkürzungen folgt ein Leerzeichen im Text. Bei Normen mit Kleinbuchstaben (zB „Art. 5a“) folgt kein Leerzeichen auf die Ziffer:

11

VwGO § 98, § 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 5, § 180

GG Art. 2, Art. 4 Abs. 3, Abs. 4

Die Zitierung einer Aufzählung durch Gedankenstriche wird nicht abgekürzt, sondern mit „(zweiter) Gedankenstrich“ gekennzeichnet. Andere Bezeichnungen (Anstrich, Spiegelstrich etc) sind unzulässig. Der AEUV verwendet den Terminus „Gedankenstrich“ (zB in Art. 127 Abs. 3 AEUV) selbst.

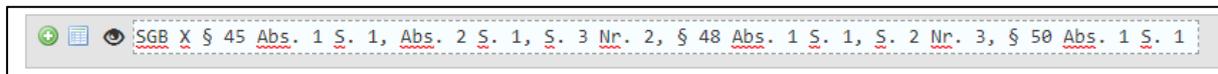
12

I. Korrekter Aufbau einer Normenkette

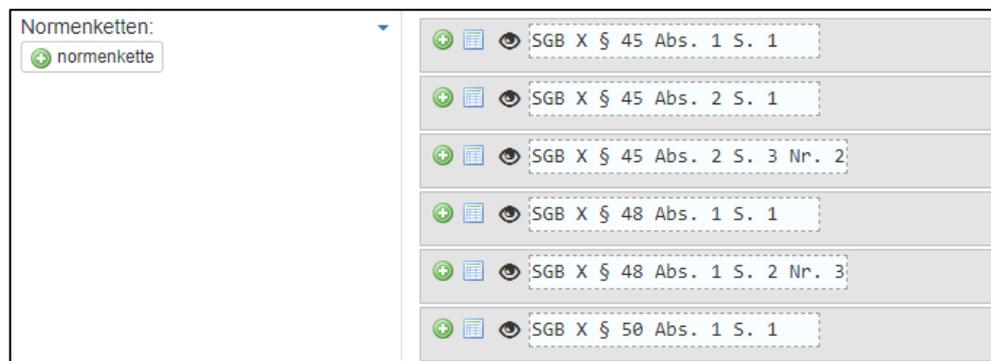
Die Normen eines Gesetzes müssen in einer Zeile zusammengefasst werden. Jedes Normenzitat muss mit einem Komma abgegrenzt werden. Eine Wiederholung der Artikel- oder Paragrafenziffer bei aufeinanderfolgenden zitierten Absätzen, Sätzen oder Nummern einer Norm ist nicht erforderlich.

13

Gewünschte Darstellung:



Nicht gewünschte Darstellung:



In den Feldern der **redaktionellen** Normen dürfen ferner **keine** Formulierungen wie „bis“, „-“, „i.V.m.“, „u.“, „und“, „Nrn.“ etc enthalten sein, da dies bei der automatischen Verlinkung nicht erkannt wird und zu Fehlern in der Umsetzung der für beck-online erforderlichen Hyperlinks führt.

14

Für entsprechende Ausführungen können die Leitsatzfelder verwendet werden.

15

II. Darstellung von Anlage bzw. Anhang in der Normenkette

Anlagen und Anhänge werden am Ende der Vorschrift nach untenstehender Maßgabe aufgeführt.

16

Beispiel:**III. Darstellung von Kosten- und Vergütungsverzeichnissen**

Kosten- und Vergütungsverzeichnisse werden wie folgt zitiert:

17

RVG VV Nr. 7000

RVG VV Vorb. 2.3.

GKG KV 8210

IV. Abkürzungen bei Paragraphen und Artikeln

Die folgenden Abkürzungen sind bei der Bildung der redaktionellen Normen zu verwenden:

18

Absatz	Abs.	nur in Verbindung mit arabischer Ziffer
Satz	S.	nur in Verbindung mit arabischer Ziffer
Halbsatz	Hs.	nur in Verbindung mit arabischer Ziffer
Buchstabe	lit.	
Nummer	Nr.	nur in Verbindung mit arabischer Ziffer
Alternative	Alt.	nur in Verbindung mit arabischer Ziffer
Variante	Var.	nur in Verbindung mit arabischer Ziffer
Spiegelstrich	Gedankenstrich	wird ausgeschrieben
Abschnitt	Abschn.	
Anlage	Anl.	
Anhang	Anh.	

V. Altfassungen von Gesetzen

Die für die Entscheidung einschlägigen wesentlichen Rechtsnormen werden je Vorschrift in einer Zeile zusammengefasst. Altfassungen sind getrennt in einer separaten Zeile darzustellen. Idealerweise werden Informationen zum Rechtsstand, die sich aus den „amtlichen Normen“ bzw. aus den Urteilsgründen ergeben, mitgeführt.

19

Beispiel:

VerkProspG § 13 (idF bis zum 31.5.2012)

nicht: **VerkProspG aF § 13**

VI. Gesetze**1. Amtliche Abkürzungen**

Es ist die amtliche Abkürzung des zitierten Gesetzes zu verwenden. Grundsätzlich gilt dies auch für Landesgesetze.

20

Beispiel:

BGB, HGB, RVG, VwGO, WEG

BayBO, SächsRiG

2. Nichtamtliche Abkürzungen

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so gilt die in beck-online verwendete Abkürzung.

21

Beispiel:

Grundgesetz – GG
Betriebsverfassungsgesetz – BetrVG
Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – WEG
Grundbuchordnung – GBO

3. Landesgesetze

Bei bundes- und länderübergreifenden Ausführungen kann die Verwendung der amtlichen Kürzel zu Verwechslungen und Unklarheiten führen. In den Fällen, in denen für unterschiedliche Landesgesetze dieselbe amtliche Abkürzung vergeben wurde, ist das jeweilige Landeskürzel aus der Tabelle → [Abkürzungen von Bundesländern](#), stets ohne Leerzeichen dem zitierten Landesgesetz vorangestellt, zu verwenden.

22

Beispiel (Länderübergreifende Darstellung zu den Landesbauordnungen):

Landesbauordnung für Baden-Württemberg ⇒ LBO ⇒ BWLBO
Landesbauordnung Saarland ⇒ LBO ⇒ SaarlBO
Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein ⇒ LBO ⇒ SchlBO

Abkürzungen von Bundesländern

Baden-Württemberg	BW
Bayern	Bay
Berlin	Bln
Brandenburg	Bbg
Bremen	Brem
Hamburg	Hmb
Hessen	Hess
Mecklenburg-Vorpommern	MV
Niedersachsen	Nds
Nordrhein-Westfalen	NRW
Rheinland-Pfalz	RhPf
Saarland	Saarl
Sachsen	Sächs
Sachsen-Anhalt	LSA
Schleswig-Holstein	SchlH
Thüringen	Thür

VII. Europäische Rechtsakte

1. Primärrecht

Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des EUV werden durch Anfügung der Abkürzung „EUV“ gekennzeichnet. Vorschriften des „Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ werden stets durch Anfügung der Abkürzung „AEUV“ gekennzeichnet (vgl. ABl. EG 2007 C 306, 228, amtl. Fn. 2 betreffend die Übereinstimmungstabellen). 23

Bei Zitaten aus älteren Fassungen des EGV/EUV ist der jeweilige Stand wie folgt anzugeben: 24

EUV-Amsterdam

EGV-Nizza

EGV-Maastricht

EWGV

Sollte es erforderlich sein, zwei alternative Artikelnummern zu zitieren, geschieht dies wie folgt: 25

Art. 250 AEUV (Art. 219 EGV-Nizza)

2. Sekundärrecht

Soweit es üblich ist, sollten **Populärnamen** genannt werden. Diese können Sie an den unten gezeigten Positionen aus **beck-online** entnehmen. 26

Beispiel:



Weitere Beispiele für Populärnamen: 27

Komitologie-VO, EuMahnVO, Dienstleistungs-RL, UGP-RL, AGVO, UZK

Soweit keine amtliche Bezeichnung oder kein Populärname vorgesehen ist, werden **Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse** mit ihrer vollständigen Nummer unter Hinweis auf EWG, Euratom, EGKS, EG oder EU (bei Verordnungen in Klammern) gekennzeichnet. Der Jahrgang wird bei Zitaten bis 31.12.1998 mit zweistelliger, ab dem 1.1.1999 mit vierstelliger Jahreszahl angegeben. Bis 31.12.2014 stand ua bei Richtlinien und Beschlüssen ohne Gesetzescharakter die Jahreszahl vor der laufenden Nummer, wodurch der Zusatz „Nr.“ entfiel und das jeweilige Kürzel der erlassenden Institution (zB „EU“, „EG“) hintangestellt wurde. 28

Beispiel (bis 31.12.2014):

VO (EWG) Nr. 1837/80

VO (EU) Nr. 573/2010

RL 95/2/EG

RL 2010/35/EU

Beschl. Nr. 284/2010/EU

Beschl. 2009/1006/EU

Für Rechtsakte, die ab dem 1.1.2015 erlassen wurden, gilt eine neue Zitierweise. Den in der Reihe L (I und II) im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L) veröffentlichten Dokumenten werden fortlaufende Nummern zugewiesen, wodurch ua die Zitierweisen von Verordnungen und Richtlinien angeglichen werden. Der Zusatz „Nr.“ entfällt, die Klammerzitierweise des jeweiligen Kürzels (zB „EU“) gilt für alle Rechtsakte.

29

Beispiel (ab 1.1.2015):

VO (EU) 2015/1

RL (EU) 2015/2

Beschl. (EU, Euratom) 2015/3

Beschl. (GASP) 2015/4

Die Angabe der erlassenden Institution bzw. ein kennzeichnender Zusatz bringen bei Bedarf den mangelnden Gesetzes- oder auch den tertiärrechtlichen Charakter von Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften zum Ausdruck.

30

Beispiel:

Beschl. (EU) 2015/6 der Kom.

Delegierte VO (EU) 2015/5

Die Angaben nicht verbindlicher Rechtsakte und weicher Formen rechtlicher Steuerung orientieren sich an der amtlichen Zitierweise. Soweit vorhanden muss die Rechtsaktnummer angegeben werden.

31

D. Gestaltung der Leitsätze

I. Umfang und Inhalt

Der **Gesamtumfang** der Leitsätze richtet sich nach dem Umfang der Entscheidung. Die Leitsätze dürfen daher kein Übergewicht gegenüber dem Entscheidungstext haben. Jede Entscheidung ist mit **mindestens einem Leitsatz** zu versehen. Eine Anzahl von sechs Leitsätzen soll nach Möglichkeit nicht überschritten werden.

32

Jeder Leitsatz wird mit einer **arabischen Ziffer** in dem dafür vorhergesehenen Feld nummeriert. Sind bereits amtliche Leitsätze vorhanden und werden diese durch redaktionelle Leitsätze ergänzt, sind diese separat zu nummerieren. Ein Leitsatz soll – abhängig vom Umfang der Entscheidung – **mindestens zwei, aber nicht mehr als sechs Zeilen** mit jeweils ca. 80–85 Zeichen enthalten.

33

Gesetze werden in den Leitsätzen nach dem **Muster Normen – Gesetz** abgekürzt. Bezüglich der weiteren Zitierweise → Rn. Gesetze. 34

Beispiel:

§§ 119, 120 BGB

Für die **Wortabkürzungen** gilt → [Anlage 1 – Allgemeines Abkürzungsverzeichnis](#). 35

Die Leitsätze sollen die **wesentlichen** vom Gericht **entschiedenen Rechtsfragen**, einschließlich des **konkreten Entscheidungsergebnisses**, wiedergeben. Jede Rechtsfrage ist dabei grundsätzlich **in einem eigenen Leitsatz** darzustellen. Die Herleitung des Entscheidungsergebnisses und die gerichtliche Diskussion verschiedener in Rechtsprechung und Literatur vertretener Ansichten sind nicht Gegenstand eines Leitsatzes. Bloße **Schlagworte**, wie zB „zur kaufrechtlichen Gewährleistung“, genügen den redaktionellen Anforderungen an einen Leitsatz **nicht**. 36

Beispiel:

„Die Sachmängelgewährleistung richtet sich bei gemischt-typischen Verträgen nach dem Vertragselement, das den Schwerpunkt des Vertrags bildet. Enthält ein Vertrag sowohl kauf- als auch werkvertragliche Elemente und bildet das Kaufrecht den Vertragsschwerpunkt, bestimmt sich die Sachmängelgewährleistung demnach nach den §§ 434 ff. BGB. (red. Leitsatz [wenn die Verfasserin/der Verfasser anonym bleiben möchte] oder Hans Müller)“

Die Leitsätze sollen möglichst in den **Gesamtkontext der Judikatur** eingebettet werden. In diesem Zusammenhang kann mittels eines **Klammerzusatzes vor dem Punkt** insbesondere darauf hingewiesen werden, ob die bisherige Rechtsprechung 37

- fortgeführt/weiterentwickelt (Klammerzusatz „Fortführung/Weiterentwicklung von ...“),
- ergänzt (Klammerzusatz „Ergänzung zu ...“),
- bestätigt (Klammerzusatz „Bestätigung von ...“ [übergeordnetes Gericht bestätigt untergeordnetes Gericht] bzw. „ebenso ...“ [untergeordnetes Gericht bestätigt übergeordnetes Gericht]) oder
- abgeändert (Klammerzusatz „Änderung der Rspr. ...“)

wird.

Zudem kann auf 38

- Parallelentscheidungen (Klammerzusatz „Parallelentscheidung zu ...“) und
- abweichende Rechtsprechung anderer Gerichte oder Senate (Klammerzusatz „Abweichung zu ... [ggf. neben dem Gericht den Spruchkörper angeben, von dessen Rechtsprechung abgewichen wird]“)

hingewiesen werden.

Auch kann durch einen Klammerzusatz deutlich gemacht werden, dass in der mit einem Leitsatz versehenen Rechtsprechung eine Abgrenzung zu einer anderen Judikatur erfolgt (Klammerzusatz „Abgrenzung zu ...“). 39

Der Klammerzusatz hat die **in Bezug genommene Rechtsprechung** zu nennen. Existieren insoweit mehrere Entscheidungen, ist **jeweils nur die aktuellste Rechtsprechung** anzugeben. Auf die Wiedergabe mehrerer Entscheidungen, bzw. von Entscheidungsketten, soll aus Gründen der Übersichtlichkeit 40

verzichtet werden. **Höherrangige Rechtsprechung** ist **vorrangig** zu zitieren. Ebenfalls in einem Klammerzusatz kenntlich zu machen ist der Fall, dass bei Abweichung einer Senatsrechtsprechung von der eines anderen Senats der **große Senat** angerufen wurde.

Die Rechtsprechung ist dabei – soweit möglich – aus Produkten des Verlags C.H.BECK zu zitieren, um eine flächendeckende Verlinkung der Zitate zu den Entscheidungen zu gewährleisten. Sind Entscheidungen in BeckRS oder einer sonstigen Online-Zeitschrift des Verlags C.H.BECK enthalten, so sind diese Fundstellen als Belegstelle anzuführen. Sind Entscheidungen dort nicht verfügbar, so sind Zeitschriften zu zitieren, die über beck-online abrufbar sind, vorrangig führende Zeitschriften wie NJW, NZA oder NVwZ. 41

Ob eine Entscheidung in beck-online verfügbar ist, kann schnell und einfach überprüft werden, indem das Aktenzeichen in die Suchmaske Fundstellensuche (links oben auf der beck-online-Hauptseite) eingegeben wird. 42

Sind Entscheidungen auch hier nicht vorhanden, so ist die Fundstelle anzuführen, die als führend betrachtet wird, im Familienrecht zB FamRZ. 43

In einem Klammerzusatz angeführte Rechtsprechung wird **ohne Datum und Aktenzeichen** zitiert, es sei denn, eine Veröffentlichung ist noch nicht erfolgt. Entscheidungen, die über juris gefunden worden sind, sind nur mit Datum und Aktenzeichen zu zitieren. Ein Hinweis auf juris erfolgt **nicht**. 44

Entscheidungen aus einer **amtlichen Sammlung** sind mit der Fundstelle aus der amtlichen Sammlung und – mit dem Zeichen „=“ verbunden – einer zusätzlichen Fundstelle nach den unter → [D. Gestaltung der Leitsätze](#) genannten Grundsätzen zu zitieren, ansonsten werden **Parallelfundstellen nicht** angegeben. 45

Die Bezeichnungen der amtlichen Sammlungen sind immer komplett wiederzugeben: 46

BVerfGE

BGHZ

BGHSt

BAGE

Die Nennung des Gerichts entfällt bei Zitaten aus amtlichen Sammlungen: 47

BGHZ 176, 301 (nicht: **BGH BGHZ 176, 301**)

Zwischen Gericht und Fundstellenangabe steht **kein Komma**. Die Jahreszahl wird vierstellig angegeben; danach folgt, durch Komma abgetrennt, die Seitenzahl und zusätzlich die Angabe einer konkreten Randnummer, bei deren Fehlen die Angabe einer konkreten Seite (in runde Klammern gesetzt). Dies dient einerseits der Zitiergenauigkeit, andererseits der flächendeckenden Verlinkung von Fundstellen/Zitaten zu den Entscheidungen. 48

Für die **Abkürzung der Gerichte** → [Anlage 2 – Abkürzungen für Gerichte](#). 49

Soweit im entsprechenden Rechtsgebiet üblich, ist dem Zitat der **Entscheidungsname** ohne Anführungsstriche – nicht in Klammern – an die letzte Fundstelle nach Setzung eines Gedankenstrichs hinzuzufügen. 50

Beispiel:

BGH GRUR 1982, 111 (114) – Original Maraschino ZPO § 410

BVerfGE 65, 1 = NJW 1983, 1307 – Volkszählung

EuGH NJW 1984, 2024 (2026) – Deutsches Milchkontor

Gegebenenfalls kann am Ende der Leitsätze ein Hinweis auf weiterführende Literatur (zB Entscheidungsbesprechungen) gegeben werden.

51

II. Randnummern

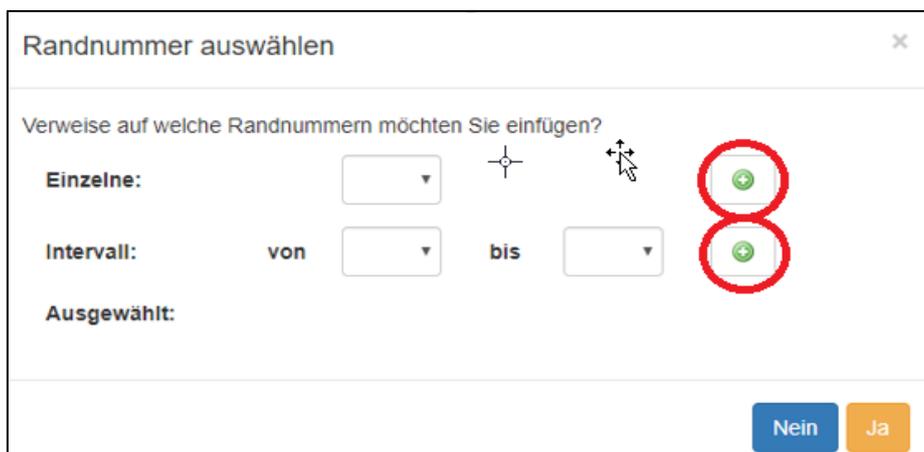
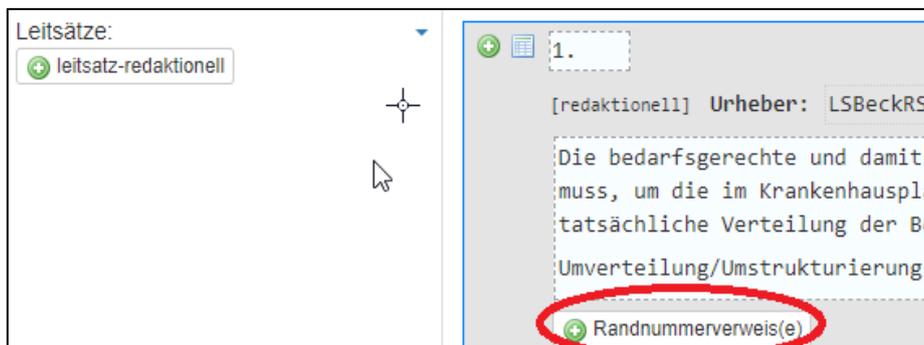
Sowohl bei den amtlichen als auch bei den redaktionellen Leitsätzen sind stets Randnummern anzufügen, die den Inhalt der Leitsätze in den Gründen widerspiegeln. Hierzu können auch mehrere Randnummern, einzeln oder als „von bis“ Angabe, je Leitsatz eingetragen werden.

52

Das Menü zur Generierung von Randnummernverweisen kann über das grün hinterlegte Pluszeichen links unterhalb des LS-Feldes aufgerufen werden. Die einzelnen Eingaben bzw. die Eingabe eines Intervalls muss immer mit dem Pluszeichen rechts bestätigt werden, bevor man die Randnummern über den Button „Ja“ für ERMS freigibt.

53

Beispiel:



E. Rechtsgebiete

Die Rechtsgebiete, denen die Entscheidung zuzuordnen ist, werden vom Verlag festgelegt und sind vom Leitsatzverfasser grundsätzlich **nicht zu bearbeiten**. Sollte ein Rechtsgebiet fehlen, so dies bitte im Memo-Feld mitteilen. 54

F. Schlagworte

Den Leitsatzverfasserinnen/Leitsatzverfassern wird zusammen mit dem Entscheidungstext in dem hierfür vorgesehenen Textfeld ein Schlagwortkatalog übermittelt. Dieser ist von der Leitsatzverfasserin/dem Leitsatzverfasser **sachlich zu prüfen und muss, sofern sie für wichtig und korrekt erkannt wurde, in die eigene Schlagwortliste überführt werden**. Etwaige Berichtigungen und Ergänzungen kann die Verfasserin/der Verfasser über das Textfeld direkt vornehmen. Die Prüfung der Schlagworte hat sich an folgenden Leitlinien zu orientieren: 55

Im Schlagwortkatalog sollen nur für die Entscheidung **zentrale Schlagworte** genannt werden. 56

Eine Entscheidung soll – abhängig vom Umfang der Entscheidung – in der Regel **nicht mehr als zehn Schlagworte** enthalten. 57

Für jedes Schlagwort ist ein separates Feld zu verwenden. 58

Beispiel:

„Ablehnungsgesuch“

„Rechtsmissbrauch“

„Befangenheit“

„Besorgnis“

Ein Schlagwort kann dabei aus mehreren Worten bestehen; ist das erste dieser Worte ein Adjektiv, ist dieses klein zu schreiben. 59

Beispiel:

„unverschuldete Fristversäumung“

„nachträgliche Beibringung“

G. Verfahrensgang

Soweit der Verfahrensgang noch nicht erfasst ist, sollte er im entsprechenden Feld so weit als möglich wiedergegeben werden. Eine Überarbeitung durch die Verfasserinnen und Verfasser kann direkt vorgenommen werden, wenn es um die Ergänzung einer fehlenden Instanz geht. Siehe hierzu den „Hilfe-Button“ (Text-Button) in der Zeile „Verfahrensgang“: 60

Verfahrensgang:	 Bearbeiten	 Hilfe
-----------------	---	--

Die Ergänzung fehlender oder unrichtiger **Rechtskraftvermerke** können in diesem Arbeitsschritt von den Leitsatzverfasserinnen und Leitsatzverfasser derzeit **nicht** selbst vorgenommen werden. Entsprechende Hinweise im Memo-Feld sind auch hier wünschenswert, da diese Informationen auch für die Zeitschriftenredaktion von großem Interesse sind. Die Redaktion wird Ihre Hinweise dann in ERMS übertragen.

61

Soweit der Verfahrensgang noch nicht vollständig erfasst ist, sollte er über den „Bearbeiten“-Button ergänzt werden. Hinsichtlich der Vorinstanzen kann dieser in der Regel der Entscheidung entnommen werden. Zusätzliche Recherchearbeit hinsichtlich der Nachinstanzen ist nicht gefordert, gewonnene Erkenntnisse können jedoch gerne im Memo-Feld angemerkt werden.

62

Sollte eine Entscheidung noch nicht im ERMS angelegt sein, kann diese über den Menüpunkt „neue Entscheidung“ in diesem Arbeitsschritt angelegt werden.

63

Verfahren können noch nicht angelegt werden. Diese bitte im Memo-Feld mitteilen. Die Redaktion legt diese dann an und ergänzt den Verfahrensgang dementsprechend.

64

H. Rechtskraft

Bei instanzgerichtlichen Entscheidungen ist – soweit ersichtlich – darauf hinzuweisen, ob diese **rechtskräftig** sind bzw. ob diese in höherer Instanz aufgehoben oder bestätigt wurden. 65

Da die Rechtskraft oft erst mit der Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen bekannt ist, ist diese Position oft mit dem Hinweis „unbekannt“ ausgezeichnet, wenn die Verteilung an die Verfasserinnen und Verfasser erfolgt. Bei der Bearbeitung ist deshalb bitte darauf zu achten, ob es aktuelle Entwicklungen ermöglichen, den Rechtskraftvermerk zu konkretisieren. Dies gilt auch bezüglich der Entscheidungen, die im restlichen Verfahrensgang aufgeführt sind. 66

Beispiel:

ArbG Kiel, Urteil vom 23.03.2017 - 5 Ca 1085 b/16	Rechtskraft: unbekannt
LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.09.2018 - 5 Sa 209/17	Rechtskraft: nicht rechtskräftig
BAG, Urteil vom 15.12.2020 - 1 AZR 585/18	Rechtskraft:  endgültig rechtskräftig

Sind bereits verifizierte Rechtskraftvermerke bei den von Ihnen bearbeiteten Entscheidung eingetragen, können diese **nicht** mehr von Ihnen abgeändert werden. 67

Beispiel:

Rechtskraft:	endgültig rechtskräftig  verifiziert am 30.04.2021 15:06 von
--------------	---

Sollten während der Bearbeitung Zweifel an der Richtigkeit des voreingetragenen Rechtskraftvermerks aufkommen, so bitte dies im Memo-Feld mitteilen. 68

Folgende Vermerke können ergänzt werden: 69

- **Unbekannt:** Jede Entscheidung, deren Status nicht bekannt ist.
- **Rechtsmittel zugelassen:** Jede Entscheidung, die ein Rechtsmittel zulässt und bei der die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist oder die Entscheidung der Rechtsmittelinstanz noch aussteht.
- **Rechtskräftig:** Jede Entscheidung, die in Rechtskraft erwachsen ist, weil kein Rechtsmittel zugelassen ist oder das Rechtsmittel als unzulässig/unbegründet abgewiesen worden ist.
- **Nicht rechtskräftig:** Entscheidungen, die durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben worden sind. Entscheidungen des BPatG bis zum Kenntnisstand, dass keine Rechtsbeschwerde erhoben worden ist.
- **Teilweise rechtskräftig:** Entscheidungen, bei denen die Rechtsmittelinstanz die Vorentscheidung nur teilweise aufhebt. Gilt insbesondere für das Strafrecht.
- **Nicht rechtskraftfähig:** Hinweisbeschlüsse und Schlussanträge der Generalanwälte am EuGH.

Wurde gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt, existiert aber noch keine Rechtsmittelentscheidung, ist das Gericht, bei dem das Rechtsmittel anhängig ist, und das entsprechende Aktenzeichen zu nennen, soweit diese der Verfasserin resp. dem Verfasser bekannt sind.

70

Beispiel:

„Revision eingelegt beim BGH unter Az. ...“

Anlage 1 – Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

Hinweise:

Es sind nicht zwingend alle unten aufgeführten Wörter aktiv abzukürzen.

Grundsätzlich sollen Abkürzungen sparsam verwendet werden, sodass die Lesbarkeit des Textes nicht leidet.

Am Satzanfang wird nicht abgekürzt.

Amtliche Abkürzungen haben immer Vorrang.

Wenn mit Abkürzungen gearbeitet wird, sind die Vorgaben der folgenden Liste verbindlich.

Dieses Verzeichnis ist nicht abschließend. Abkürzungen aus sehr speziellen Rechtsgebieten sind nicht umfassend aufgeführt.

Abkürzung	Bedeutung
a.D.	außer Dienst
aA	andere(r) Ansicht/Auffassung
AA	Auswärtiges Amt
aaO ¹	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
abgedr.	abgedruckt
Abh.	Abhandlung(en)
Abk.	Abkommen
ABl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
abschl.	abschließend
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
abw.	abweichend
abwM	abweichende Meinung

¹ Als Verweis unzulässig.

Abkürzung	Bedeutung
abzgl.	abzüglich
AdR	Ausschuss der Regionen
aE	am Ende
aF	alte Fassung
aG	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht
AGH	Anwaltsgerichtshof
Aktualbd.	Aktualisierungsband
allg.	allgemein
allgA	allgemeine Ansicht
allgM	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
aM	andere Meinung
amtl.	amtlich
Änd.	Änderung
ÄndG	Änderungsgesetz
ÄndVO	Änderungsverordnung
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwG	Anwaltsgericht
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
AR	Aufsichtsrat
ArbG	Arbeitsgericht

Abkürzung	Bedeutung
Arch.	Archiv
Arg.	Argumentation
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Auff.	Auffassung
aufgeh.	aufgehoben
Aufl.	Auflage
Aufs.	Aufsatz
ausdr.	ausdrücklich
ausf.	ausführlich
ausl.	ausländisch
ausschl.	ausschließlich
Ausschuss-Drs.	Ausschussdrucksache
Az.	Aktenzeichen
Bad.	Baden
bad.	badisch
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz.	Bundesanzeiger
BArbBl.	Bundesarbeitsblatt
Bay.	Bayern
bay.	bayerisch
BayObLG	Bayerisches Oberste Landesgericht
Bbg.	Brandenburg
bbg.	brandenburgisch

Abkürzung	Bedeutung
Bd.	Band
Bde.	Bände
BDiG	Bundesdisziplinargericht
Bearb.	Bearbeiter, Bearbeitung
bearb.	bearbeitet
Begr.	Begründung
begr.	begründet
Beil.	Beilage
Bek.	Bekanntmachung
Bekl.	Beklagte(r)
bekl.	beklagt
Belg.	Belgien
belg.	Belgisch
Bem.	Bemerkung
Ber.	Berichtigung
ber.	berichtigt
bes.	besonders
Beschl.	Beschluss
beschr.	beschränkt, beschrieben, beschreibend
Bespr.	Besprechung
bespr.	besprochen
bestr.	bestritten
Bet.	Beteiligte(r)
bet.	beteiligt

Abkürzung	Bedeutung
Betr.	Betreff
betr.	betrifft, betreffend
BezG	Bezirksgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
bish.	bisher(iger)
BKartA	Bundeskartellamt
Bl.	Blatt
Bln.	Berlin
bln.	berlinerisch
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Abkürzung	Bedeutung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPatG	Bundespatentgericht
BR	Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
Brem.	Bremen
brem.	bremisch
BRH	Bundesrechnungshof
brit.	britisch
BR-Prot.	Bundesrats-Protokoll
BSG	Bundessozialgericht
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag; Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BT-Prot.	Bundestags-Protokoll
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
bw.	baden-württembergisch
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise

Abkürzung	Bedeutung
ca.	circa
cic	culpa in contrahendo
cm	Zentimeter (Maßeinheit der Länge)
d.	der/die/das/den/des/durch
Darst.	Darstellung
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders. ²	derselbe
dgl.	dergleichen, desgleichen
dh	das heißt
dies. ³	dieselbe
diesbzgl.	diesbezüglich
diff.	differenziert, differenzierend
Dig.	Digesten
Diss.	Dissertation
div.	diverse
Dok.	Dokument
Drs.	Drucksache
dt.	deutsch
DVO	Durchführungsverordnung
E	Entwurf
e.K.	eingetragener Kaufmann
e.V.	eingetragener Verein

² Als Verweis unzulässig.

³ Als Verweis unzulässig.

Abkürzung	Bedeutung
ebd. ⁴	ebenda
Ed.	Edition
eG	eingetragene Genossenschaft
EGH	Ehrengerichtshof
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ehem.	ehemalig/e/er/es
Einf.	Einführung
einf.	einführend
eing.	eingehend
eingef.	eingefügt
einhM	einhellige Meinung
Einl.	Einleitung
einschl.	einschließlich
EL	Ergänzungslieferung
em.	Emeritus
Empf.	Empfehlung
endg.	endgültig
engl.	englisch
Entsch.	Entscheidung
Entschl.	Entschluss
entspr.	entspricht, entsprechend
EP	Europäisches Parlament
EPG	Einheitliche Patentgericht

⁴ Als Verweis unzulässig.

Abkürzung	Bedeutung
ER	Europäischer Rat
Erg.	Ergebnis, Ergänzung
erg.	ergänzend
Ergbd.	Ergänzungsband
Erkl.	Erklärung
Erl.	Erlass, Erläuterung
Erwgr.	Erwägungsgrund
etc	et cetera (und so weiter)
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
EuGH	Europäischer Gerichtshof
eur.	europäisch
ev.	evangelisch
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
f., ff.	folgende Seite bzw. Seiten
FAArbR	Fachanwalt für Arbeitsrecht
FamG	Familiengericht
FG	Finanzgericht; Festgabe
FMBI.	Finanzministerialblatt
Fn.	Fußnote
Frankr.	Frankreich

Abkürzung	Bedeutung
frz.	französisch
FS	Festschrift
g	Gramm (Maßeinheit der Masse)
G	Gesetz
GA	Generalanwalt/Generalanwältin
gAG	Gemeinnützige Aktiengesellschaft
GBA	Generalbundesanwalt/Generalbundesanwältin
GBI.	Gesetzblatt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GE	Gesetzesentwurf
geänd.	geändert
geb.	geboren
gem.	gemäß
ges.	gesetzlich
gewöhnl.	gewöhnlich
GewR	Gewerberecht
GewRS	Gewerblicher Rechtsschutz
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ggü.	gegenüber
glA	gleicher Ansicht
GLE	Gleichlautende Ländererlasse
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Atypisch Still	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und atypische stille Gesellschafter

Abkürzung	Bedeutung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH & Still	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stille Gesellschafter
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt
GmS-OBG	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GO	Geschäftsordnung/Gemeindeordnung
Grdl.	Grundlage
grdl.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
Griech.	Griechenland
GS	Gedenkschrift, Gedächtnisschrift
GStA	Generalstaatsanwaltschaft
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVO	Gruppenfreistellungsverordnung; Grundverordnung
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
hA	herrschende Ansicht/Auffassung
Halbbd.	Halbband
h.c.	honoris causa
HdB	Handbuch
Hess.	Hessen
hess.	hessisch
hins.	hinsichtlich
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hmb.	Hamburg

Abkürzung	Bedeutung
hmb.	hamburgisch
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HV	Hauptversammlung; Handelsvertreter; Hauptverhandlung
ic	in concreto/in casu
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
iE	im Einzelnen
iErg	im Ergebnis
ieS	im engeren Sinne
IGH	Internationaler Gerichtshof
iGr	in Gründung
iHd	in Höhe des/der
IHK	Industrie- und Handelskammer
iHv	in Höhe von
iJ	im Jahre
iL	in Liquidation
Inf.	Information
insbes.	insbesondere
insges.	insgesamt
int.	international
InvAG	Investmentaktiengesellschaft

Abkürzung	Bedeutung
iRd	im Rahmen des/der
iRv	im Rahmen von
iS	im Sinne
iSd	im Sinne des/der
ISG	Internationaler Seegerichtshof
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
iSv	im Sinne von
it.	italienisch
iÜ	im Übrigen
iVm	in Verbindung mit
iW	im Wesentlichen
iwS	im weiteren Sinne
iZw	Im Zweifel
jew.	jeweils
Jg.	Jahrgang
Jge.	Jahrgänge
Jh.	Jahrhundert
JMBL.	Justizministerialblatt
jur.	juristisch
Kap.	Kapitel, Kapital
kath.	katholisch
Kfz	Kraftfahrzeug
kg	Kilogramm (Maßeinheit der Masse)
KG	Kommanditgesellschaft; Kammergericht

Abkürzung	Bedeutung
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen (bis 19.1899: in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit), 1.1881–53.1922
Kj.	Kalenderjahr
Kl.	Kläger
kl.	klagend
km/h	Kilometer pro Stunde (Maßeinheit der Geschwindigkeit)
Kom.	Komitee, Kommission
Komm.	Kommentar
KÖR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
krit.	kritisch
LAG	Landesarbeitsgericht
lat.	lateinisch
lfd.	laufend
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
li.	links, linke(r)
Liecht.	Liechtenstein
liecht.	liechtensteinisch
Lit.	Literatur
lit.	litera
Lkw	Lastkraftwagen
Ls.	Leitsatz

Abkürzung	Bedeutung
LSA	Sachsen-Anhalt
LSG	Landessozialgericht
lt.	laut
Ltd.	Limited (englische Unternehmensform)
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
LT-Prot.	Landtags-Protokoll
Lux.	Luxemburg
lux.	luxemburgisch
m	Meter (Maßeinheit der Länge)
mablAnm	mit ablehnender Anmerkung
mÄnd	mit Änderungen
mAnm	mit Anmerkung
Mat.	Materialien
maW	mit anderen Worten
max.	maximal
mBespr	mit Besprechung
MBL.	Ministerialblatt
mE	meines Erachtens
mind.	mindestens
Mio.	Million(en)
Mitt.	Mitteilung(en)
mkritAnm	mit kritischer Anmerkung
mN	mit Nachweisen
Mot.	Motive

Abkürzung	Bedeutung
Mrd.	Milliarde(n)
mtl.	monatlich
MV	Mecklenburg-Vorpommern
mv	mecklenburg-vorpommerisch
mVwa	mit Verweis auf
mwH	mit weiteren Hinweisen
mwN	mit weiteren Nachweisen
mWv	mit Wirkung vom
mzustAnm	mit zustimmender Anmerkung
nachf.	nachfolgend
Nachw.	Nachweise
Nds.	Niedersachsen
nds.	niedersächsisch
neu gef.	neu gefasst
nF	neue Fassung
Nov.	Novelle
Nr.	Nummer
nrkr	nicht rechtskräftig
NRW	Nordrhein-Westfalen
nrw	nordrhein-westfälisch
nv	nicht veröffentlicht
o.	oben, oder
o.a. ⁵	oben angegeben(e/es/er)

⁵ Als Verweis unzulässig.

Abkürzung	Bedeutung
o.g. ⁶	oben genannte(r, s)
oÄ	oder Ähnliche/s
öffentl.	öffentlich
OHG	Offene Handelsgesellschaft
oJ	ohne Jahrgang
OLG	Oberlandesgericht
Öst.	Österreich
öst.	österreichisch
oV	ohne Verfasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
p.a.	per annum
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	PartGmbH
Pkw	Personenkraftwagen
Pol.	Polen
poln.	polnisch
port.	portugiesisch
Port.	Portugal
Preuß.	Preußen
preuß.	preußisch
Prot.	Protokoll
pVV	Positive Vertragsverletzung
RA	Rechtsanwalt

⁶ Als Verweis unzulässig.

Abkürzung	Bedeutung
RAnz.	Reichsanzeiger
rd.	rund
RdErl.	Runderlass
RdSchr.	Rundschreiben
re.	rechts, rechte(r)
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
REIT-AG	Real-Estate-Investment-Trust Aktiengesellschaft
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RhPf	Rheinland-Pfalz
rhpf	rheinland-pfälzisch
rkr.	rechtskräftig
RL	Richtlinie
RMBliv.	Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RT	Reichstag
RT-Drs.	Reichstags-Drucksache
RT-Prot.	Reichstags-Protokoll
russ.	russisch
Russl.	Russland
RVO	Rechtsverordnung; Reichsversicherungsordnung (SozR)
S.	Seite(n), Satz

Abkürzung	Bedeutung
s.	siehe
s. auch	siehe auch
s. oben	siehe oben
s. unten	siehe unten
Saarl.	Saarland
saarl.	saarländisch
Sachs.	Sachsen
sächs.	sächsisch
sachsenanh	sachsen-anhaltinisch
SchlA	Schlussantrag
SchlH	Schleswig-Holstein
schlh	schleswig-holsteinisch
Schr.	Schrifttum, Schreiben
schweiz.	schweizerisch
SE	Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea)
Sen.	Senat
SG	Sozialgericht
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
span.	spanisch
Span.	Spanien
st.	ständig
StA	Staatsanwaltschaft

Abkürzung	Bedeutung
StB	Steuerberater
Stellungn.	Stellungnahme
StGH	Staatsgerichtshof
Stichw.	Stichwort
str.	streitig, strittig
stRspr	ständige Rechtsprechung
Suppl.	Supplement
SV	Sachverhalt
teilw.	teilweise
Thür.	Thüringen
thür.	thüringisch
türk.	türkisch
Türk.	Türkei
TV	Testamentsvollstrecker; Testamentsvollstreckung; Tarifvertrag
tvA	teilweise vertretene Ansicht
Tz.	Textziffer
u.	und, unter, unten
u.a.	und andere, unter anderem
UA	Untersuchungsausschuss
uÄ	und Ähnliches
UAbs.	Unterabsatz
UAbschn.	Unterabschnitt
uam	und anderes mehr
uÄm	und Ähnliches mehr

Abkürzung	Bedeutung
überarb.	überarbeitet
Überbl.	Überblick
überw.	überwiegend
Übk.	Übereinkommen
uE	unseres Erachtens
UG	Unternehmergeellschaft
U-Haft	Untersuchungshaft
Umf.	Umfang
umfanggr.	umfangreich
umstr.	umstritten
ung.	ungarisch
Ung.	Ungarn
UNO	United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)
unstr.	unstreitig
unv.	unverändert, unveränderte Auflage
unveröff.	unveröffentlicht
unzutr.	unzutreffend
Urk.	Urkunde
Urt.	Urteil
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
uvam	und vieles anderes mehr
uvm	und viele mehr
v.	vom, von

Abkürzung	Bedeutung
v.a.	vor allem
Var.	Variante
vAw	von Amts wegen
Verf.	Verfasser, Verfassung, Verfahren
VerfG	Verfassungsgericht
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
Verh.	Verhandlung
Veröff.	Veröffentlichung
Vers.	Versicherung
Vertr.	Vertrag
vertragl.	vertraglich
Verw.	Verwaltung
Vfg.	Verfügung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vH	von Hundert
VO	Verordnung
Vol., vol.	volume (Band)
Voraufl.	Vorauslage
Vorb.	Vorbemerkung
vorl.	vorläufig
Vorschr.	Vorschrift
vs.	versus

Abkürzung	Bedeutung
VU	Versäumnisurteil
Vw	Verweis
Wiss.	Wissenschaft
wiss.	wissenschaftlich
Wj.	Wirtschaftsjahr
wN	weitere Nachweise
WP	Wirtschaftsprüfer
Württ.	Württemberg
württ.	württembergisch
zahlr.	zahlreich
zB	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
zT	zum Teil
zul.	zuletzt
zuf.	zusammenfassend
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
ZV	Zwangsvollstreckung; Zwangsversteigerung
zVb	zur Veröffentlichung bestimmt
zw.	zweifelhaft
zzgl.	zuzüglich
zzt.	zurzeit

Anlage 2 – Abkürzungen für Gerichte

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Bundesgerichtshof

BGH

Oberlandesgerichte

Bezeichnung	
OLG Bamberg	
OLG Brandenburg	nicht: BbgOLG
OLG Braunschweig	
OLG Bremen	nicht: HansOLG Bremen
OLG Celle	
OLG Dresden	
OLG Düsseldorf	
OLG Frankfurt a. M.	
OLG Hamburg	nicht: HansOLG Hamburg
OLG Hamm	
OLG Jena	nicht: ThürOLG
OLG Karlsruhe	
OLG Koblenz	
OLG Köln	
OLG München	
OLG Naumburg	
OLG Nürnberg	
OLG Oldenburg	
OLG Rostock	

OLG Saarbrücken	
OLG Schleswig	nicht: SchlHOLG
OLG Stuttgart	
OLG Zweibrücken	

aber: KG (für Kammergericht Berlin)

In Bayern wieder **ab 15. September 2018:** BayObLG

Landgerichte

LG Stuttgart etc

Sonderfälle: LG München I und LG München II

LG Frankfurt a. M., LG Frankfurt (Oder), LG Nürnberg-Fürth

Amtsgerichte

AG Augsburg

AG Berlin-Schöneberg

AG Hamburg-Blankenese

AG Neustadt a. d. Weinstraße usw

2. Arbeitsgerichtsbarkeit

Bundesarbeitsgericht

BAG

Landesarbeitsgerichte

Bezeichnung	
LAG Baden-Württemberg	
LAG Berlin	ab 1.1.2007: LAG Berlin-Brandenburg
LAG Brandenburg	ab 1.1.2007: LAG Berlin-Brandenburg
LAG Bremen	

LAG Hamburg	
LAG Hessen	nicht: Hessisches LAG
LAG Mecklenburg-Vorpommern	
LAG Niedersachsen	
LAG Rheinland-Pfalz	
LAG Saarland	
LAG Sachsen	nicht: Sächsisches LAG
LAG Sachsen-Anhalt	
LAG Schleswig-Holstein	
LAG Thüringen	nicht: Thüringer LAG

Sonderfälle (wenn mehr als ein Gericht pro Bundesland):

LAG München, LAG Nürnberg

LAG Düsseldorf, LAG Hamm, LAG Köln

Arbeitsgerichte

ArbG Augsburg, ArbG Frankfurt a. M. etc

3. Sozialgerichtsbarkeit**Bundessozialgericht**

BSG

Landessozialgerichte

Bezeichnung	
LSG Bayern	nicht: Bayerisches LSG
LSG Baden-Württemberg	
LSG Bremen	ab 1.7.2005: LSG Niedersachsen-Bremen
LSG Berlin	ab 1.7.2005: LSG Berlin-Brandenburg
LSG Brandenburg	ab 1.7.2005: LSG Berlin-Brandenburg
LSG Hamburg	
LSG Hessen	nicht: Hessisches LSG
LSG Mecklenburg-Vorpommern	
LSG Niedersachsen	ab 1.7.2005: LSG Niedersachsen-Bremen
LSG Nordrhein-Westfalen	
LSG Rheinland-Pfalz	
LSG Saarland	
LSG Sachsen	nicht: Sächsisches LSG
LSG Sachsen-Anhalt	
LSG Schleswig-Holstein	nicht: Schleswig-Holsteinisches LSG
LSG Thüringen	nicht: Thüringer LSG

Sozialgerichte

SG Augsburg etc

4. Finanzgerichtsbarkeit

Bundesfinanzhof

BFH

Finanzgerichte

Bezeichnung	
FG Baden-Württemberg	
FG Berlin	ab 1.1.2007: FG Berlin-Brandenburg
FG Brandenburg	ab 1.1.2007: FG Berlin-Brandenburg
FG Bremen	
FG Hamburg	
FG Hessen	nicht: Hessisches FG
FG Mecklenburg-Vorpommern	
FG Niedersachsen	nicht: Niedersächsisches FG
FG Rheinland-Pfalz	
FG Saarland	
FG Sachsen	nicht: Sächsisches FG
FG Sachsen-Anhalt	nicht: FG des Landes Sachsen-Anhalt
FG Schleswig-Holstein	nicht: Schleswig-Holsteinisches FG
FG Thüringen	nicht: Thüringer FG

Sonderfälle (wenn mehr als ein Gericht pro Bundesland):

FG München, FG Nürnberg

FG Düsseldorf, FG Köln, FG Münster

5. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Bundesverwaltungsgericht

BVerwG

Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe

Bezeichnung	
OVG Bautzen	nicht: Sächsisches OVG
OVG Berlin	ab 1.7.2005: OVG Berlin-Brandenburg
OVG Frankfurt (Oder)	ab 1.7.2005: OVG Berlin-Brandenburg
OVG Bremen	
OVG Greifswald	nicht: OVG Mecklenburg-Vorpommern
OVG Hamburg	nicht: Hamburgisches OVG
VGH Kassel	nicht: Hessischer VGH
OVG Koblenz	nicht: OVG Rheinland-Pfalz
OVG Lüneburg	nicht: Niedersächsisches OVG
OVG Magdeburg	nicht: OVG des Landes Sachsen-Anhalt
VGH Mannheim	nicht: VGH Baden-Württemberg
VGH München	nicht: Bayerischer VGH
OVG Münster	nicht: OVG für das Land Nordrhein-Westfalen
OVG Saarlouis	OVG des Landes Saarland
OVG Schleswig	nicht: Schleswig-Holsteinisches OVG
OVG Weimar	nicht: Thüringer OVG

Verwaltungsgerichte

VG Augsburg etc

6. Verfassungsgerichtsbarkeit

Bundesverfassungsgericht

BVerfG

Landesverfassungsgerichte/Staatsgerichtshöfe

Bezeichnung	
StGH Baden-Württemberg	ab 5.12.2015: VerfGH Baden-Württemberg
VerfGH Bayern	nicht: Bayerischer VerfGH
VerfGH Berlin	
VerfG Brandenburg	
StGH Bremen	
VerfG Hamburg	nicht: Hamburgisches VerfG
StGH Hessen	
LVerfG Mecklenburg-Vorpommern	
StGH Niedersachsen	nicht: Niedersächsischer StGH
VerfGH Nordrhein-Westfalen	
VerfGH Rheinland-Pfalz	
VerfGH Saarland	nicht: VerfGH des Saarlandes
VerfGH Sachsen	nicht: VerfGH des Freistaates Sachsen
LVerfG Sachsen-Anhalt	
LVerfG Schleswig-Holstein	nicht: Schleswig-Holsteinisches LVerfG
VerfGH Thüringen	nicht: Thüringer VerfGH

7. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes/Bundespatentgericht

Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

GmS-OGB

Bundespatentgericht

BPatG

Bundesdisziplinargericht

BDiG

Bezirksgericht

BezG

8. Anwaltsgerichtsbarkeit**Bundesgerichtshof – Senat für Anwaltssachen –**

BGH

Anwaltsgerichtshöfe

Bezeichnung	
AGH Baden-Württemberg	
AGH Bayern	nicht: Bayerischer AGH
AGH Berlin	
AGH Brandenburg	nicht: Brandenburgischer AGH
AGH Bremen	nicht: AGH der Freien Hansestadt Bremen
AGH Hamburg nicht: AGH in der Freien und Hansestadt Hamburg	nicht: AGH in der Freien und Hansestadt Hamburg
AGH Hessen	
AGH Mecklenburg-Vorpommern	
AGH Niedersachsen	nicht: Niedersächsischer AGH

AGH Nordrhein-Westfalen	
AGH Rheinland-Pfalz	
AGH Saarland	nicht: Saarländischer AGH
AGH Sachsen	nicht: Sächsischer AGH
AGH Sachsen-Anhalt	
AGH Schleswig-Holstein	
AGH Thüringen	nicht: Thüringer AGH

Anwaltsgerichte

AnwG Freiburg etc

9. Europäische und internationale Gerichte

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Union
EuGöD	Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
IGH	Internationaler Gerichtshof
ISG	Internationaler Seegerichtshof
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof